



EHINGEN (DONAU)

Große Kreisstadt

Benutzungsordnung für die städtischen Ferienbetreuungsangebote für Grundschüler

§ 1 Zweck und inhaltliche Ausgestaltung

1. Für die Grundschüler der Schulen in Trägerschaft der Stadt EHINGEN wird nach Bedarf eine ergänzende Betreuung in den Schulferien angeboten.
2. Die Einrichtung der Betreuungsangebote trägt den Bedürfnissen von den Personensorgeberechtigten Rechnung, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen eine verlässliche ergänzende Betreuung ihrer Grundschul Kinder benötigt.
3. Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Es finden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten statt.

§ 2 Trägerschaft

1. Träger der Betreuungsangebote ist die Stadt EHINGEN.
2. Die Ferienbetreuung wird als privatrechtliche Betreuungsform betrieben. Die Beziehungen zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger sind privatrechtlich ausgestaltet.

§ 3 Benutzerkreis/ Aufnahme

1. Es werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten nur Kinder aufgenommen, die eine Grundschule in Trägerschaft der Stadt EHINGEN besuchen. In Ausnahmefällen und sofern freie Plätze zur Verfügung stehen, werden auch Kinder der Klasse 5 aufgenommen. Ein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme der Angebote besteht nicht.
2. Aufgrund von Kooperationsvereinbarungen mit ortsansässigen Unternehmen können ausnahmsweise auch Kinder der entsprechenden Altersgruppe aufgenommen werden, die nicht eine Grundschule in Trägerschaft der Stadt EHINGEN besuchen.
3. Voraussetzung für das Zustandekommen des jeweiligen Betreuungsangebotes ist die Anmeldung von mindestens fünf Kindern für eine Betreuungsform / Woche.
4. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten.

5. Über die Aufnahme entscheidet der Träger. Die Aufnahme kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Anmeldeunterlagen vorliegen. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.
6. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der Telefonnummer unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
7. Leben die Personenberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Personensorgeberechtigten oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Personensorgeberechtigten auf, so entscheidet allein der Personensorgeberechtigte, bei dem das Kind gewöhnlich lebt.

§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten zum vereinbarten Zeitpunkt. Sie ist nur nach Vorliegen der Voraussetzungen von § 3 möglich.
2. Das Betreuungsverhältnis endet
 - mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeiten
 - durch Ausschluss des Kindes nach Ziffer 6.
3. Die Anmeldung zum Betreuungsangebot ist verbindlich. Eine Abmeldung (ordentliche Kündigung) muss spätestens vier Wochen vor Beginn der gebuchten Betreuungswoche schriftlich bei der Stadtverwaltung eingegangen sein.
4. Kinder, für die keine Anmeldung vorliegt, werden nicht betreut. Es gibt grundsätzlich keinen Ausnahmetatbestand, der einen kostenlosen und nicht angemeldeten Besuch der Ferienbetreuung begründet/rechtfertigt.
5. Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs des Betreuungsangebots stören, z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder durch Missachtung der Weisung des Betreuungspersonals, können nach vorheriger Abmahnung der Personensorgeberechtigter vom Besuch der Einrichtung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der anderen Teilnehmer des Betreuungsangebots ist auch ein fristloser Ausschluss vom Betreuungsangebot möglich.
6. Der Träger der Betreuungsangebote kann das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - Die Aufnahme wurde durch unwahre Angaben erreicht.
 - Die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten wurden, trotz schriftlicher Abmahnung, wiederholt nicht beachtet.
 - Das Kind sich trotz intensiver Förderbemühungen nicht in die Gemeinschaft einfügt und wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung der Ferienbetreuung verstößt.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Betreuungsformen

1. Die Ferienbetreuung findet nach Bedarf und bei Erreichen der Mindestanmeldezahlen während des festgelegten Betreuungsumfangs statt.
2. Die Ferienbetreuung ist wöchentlich buchbar. Es kann zwischen Halbtagsbetreuung und Ganztagsbetreuung gewählt werden.
3. Die Ferienbetreuung ist während der festgelegten Betreuungszeiten regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahmen der gesetzlichen Feiertage, in folgendem Zeitrahmen geöffnet:

Halbtagsbetreuung: Montag bis Freitag 7:00 bis 13:00 Uhr

Ganztagsbetreuung: Montag bis Donnerstag 7:00 bis 17:00 Uhr

Freitag 7:00 bis 13:00 Uhr

Änderungen sind vorbehalten und werden ggf. bekanntgegeben.

4. Die Bring- und Abholzeiten der Schülerinnen und Schüler werden zwischen den Betreuungskräften und den Personensorgeberechtigten abgesprochen. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nicht vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit gebracht werden.
5. Muss die Betreuung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, behördlicher Anordnung, dienstlicher Verhinderung, usw.) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unverzüglich informiert

§ 6 Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung der Betreuungsangebote wird ein privatrechtliches Entgelt (Elternbeitrag) erhoben.
2. Maßstab für den Elternbeitrag ist die gewählte Betreuungsform.
3. Das Entgelt wird jeweils für eine Betreuungswoche erhoben und nach Ablauf der Ferienbetreuung im SEPA-Lastschriftverfahren (Abbuchung) eingezogen. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich mit der Anmeldung, dem Träger ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
4. Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
5. Betreuungsentgelte von vorübergehend ausgeschlossenen Schülern werden nicht zurückerstattet.

6. Bei einer vorzeitigen Abmeldung eines Kindes ist das Entgelt immer bis zum Vertragsende zu entrichten.
7. Entgelthöhe

Das Entgelt pro betreuter Woche ist folgendermaßen gestaffelt:

Halbtagsbetreuung	44,00 Euro
Ganztagsbetreuung	63,00 Euro

Bei beiden Betreuungsformen wird zusätzlich von Montag bis Donnerstag ein Mittagessen angeboten.

Dieses ist verpflichtend und kann nicht abbestellt werden. Die Preise des Mittagessens pro Tag richten sich nach den zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme aktuell gültigen Menüpreise der schulischen Mensen.

An gesetzlichen Feiertagen wird keine Betreuung angeboten. In diesem Fall und bei anteiligen Wochen (z.B. zu Beginn der Sommerferien) wird das Betreuungsentgelt entsprechend angepasst.

Der Elternbeitrag ist nur für ein Kind zu bezahlen (jeweils für das Kind mit dem höchsten Betreuungsaufwand), auch wenn mehrere Kinder der Familie gleichzeitig das Betreuungsangebot besuchen. Für Geschwisterkinder müssen lediglich die Essenskosten bezahlt werden.

In besonders begründeten sozialen Härtefällen kann die Stadt Ehingen, sofern kein öffentlich-rechtlicher oder anderer privater Kostenträger für das Benutzungsentgelt einzutreten hat, auf das Benutzungsentgelt teilweise oder sogar ganz verzichten.

8. Die Benutzungsentgelte sind auch im Krankheitsfall bzw. einer vorübergehenden Abwesenheit nach § 7 fällig. Es erfolgt keine Rückerstattung durch den Träger.

§ 7 Krankheitsfall bzw. vorübergehende Abwesenheit

1. Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen können, ist das Betreuungspersonal umgehend in geeigneter Weise zu benachrichtigen.
2. Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe, so ist es baldmöglichst von den Personensorgeberechtigten abzuholen.
3. Für Regelungen in bestimmten Krankheitsfällen ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Das mit der Anmeldung erhaltene Merkblatt „Gemeinsam vor Infektionen schützen“ des Robert Koch- Instituts gibt einen detaillierten Überblick über die geltenden Bestimmungen des IfSG und ist zu beachten. Insbesondere sind hier Regelungen zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot und zur Wiederaufnahme des Kindes in der Betreuung nach einer Krankheit zu finden. Damit das Betreuungspersonal unverzüglich die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen treffen kann, ist das Auftreten einer entsprechenden ansteckenden Krankheit von den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Über die Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Absatz 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Unterzeichnung der Anmeldung mit dem genannten Merkblatt.

4. Ein Kind, das nach dem § 90 des Schulgesetzes vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen ist, kann während dieses Zeitraums auch das Ferienbetreuungsangebot nicht in Anspruch nehmen.

§ 8 Aufsicht/ Versicherung/ Haftung

1. Das Betreuungspersonal übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Ferienbetreuung während der vereinbarten Zeiten die Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind die Ferienbetreuung betritt und sich unverzüglich beim Betreuungspersonal angemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Ferienbetreuung für den Heimweg verlässt bzw. abgeholt wird. Der Weg zur und von der Ferienbetreuung obliegt der Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Bei schuldhaftem Verstoß eines Kindes gegen Anweisungen der Betreuungskräfte sind diese von ihrer Verantwortung entbunden.
2. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b) SGB VII gesetzlich unfallversichert
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
3. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Betreuungseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, müssen dem Träger gemeldet werden.
4. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
5. Für Schäden, die von Kindern einem Dritten zufügt werden, haften die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
6. Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Stadt für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 9 Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Schülers in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, sofern eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung vorliegt.

§ 10 Inkrafttreten

Die geänderte Benutzungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Benutzungsordnung.